

Gesetzgebung : Verhandlungen des grossen Raths

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **12.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542888>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitglieder der gesetzgebenden Ráthe, der helvetischen Republik.

Drittes Stück.

Zürich, Samstags den 21. April 1798.

Von dem schweizerischen Republikaner erscheinen wöchentlich vier Stücke, jedes von einem halben Bogen, und werden Montags, Mittwochs, Donnerstags und Freytags ausgegeben. Man kann sich vierteljährig für zwey und funfzig Nummern mit 1 Fl. 15 Kr., oder auf das halbe Jahr für hundert und vier Nummern, mit 2 Fl. 30 Kr., Zürcher-Waluta, in der Buchhandlung von Heinrich Gessner beim Schwanen zu Zürich, abonniren; entferntere Orte wenden sich an das nächstgelegene Postamt.

Was die Redaktion der Zeitschrift und allfällige Beiträge zu derselben betrifft, so kann man sich deswegen an einen der Herausgeber, oder in Zürich an den Redakteur, Pfarrer Meister, oder auch an den Verleger wenden.

Gesetzgebung.

Verhandlungen des grossen Rathes.

Zweite Sitzung. (13. April. Morgens.)

B. Präsident Ruhn eröffnete die Sitzung mit folgender Anrede:

Eine gewaltsame Veränderung hat in den letzten Tagen unser Vaterland betroffen. Wir haben die Schrecknisse des Krieges, die wir seit Jahrhunderten nur aus den Leiden anderer Völker kannten, in der Nähe gesehen. Die Formen unsrer politischen Verfassungen sind zerbrochen; die bisherige Ordnung der Dinge ist umgestürzt.

Der Sturm der im fürchterlichsten Kampfe liegenden Meinungen und Leidenschaften zerreißt das helvetische Volk. Nur die Uebermacht der militärischen Gewalt hat uns vor einer allgemeinen Auflösung der geselligen Ordnung, der Bande des Friedens und der Eintracht, vor dem Hinstürzen in den Abgrund der schrecklichsten Anarchie bewahrt, wohin ein unbezwingliches Verhängnis uns hinzuführen schien.

Aber dem Blicke des Menschenfreundes öffnen sich schon frohere Aussichten. Die verschiedenen durch ungleichartige Interessen bis dahin geleiteten Völkerschaften Helvetiens haben bereits größtentheils das Princip der gänzlichen Vereinigung zu einer einzigen Nation, unter eine einzige Regierungsform, unter dieselbe gesetzgebende und exekutive Gewalt anerkennen. Wir sind als seine freigewählten Repräsentanten, zusammengetreten, um über das Wohl der Nation zu rathschlagen, und durch neue auf die Grundsätze der Freiheit und Gleichheit, und eines einzigen untheilbaren Gemeinwesens gegründete Gesetze das Band unsers Vereins zu knüpfen, das Glück des Volkes zu begründen und zu befestigen, und die tiefen Wunden des Vaterlandes zu heilen.

Das Zutrauen unsrer Mitbürger legt uns grosse, wichtige, heilige Pflichten auf. Ihre Erfüllung erheischt von uns einen ausdauernden Muth, die äufferste Anstrengung unsrer Kräfte, einen unermüdeten Fleiß, und einen den Principien unsrer neuen Staatsverfassung durchaus untergeordneten unerschütterlichen Willen. Wir sollen allen Vorurtheilen der Erziehung, des Standes, der Religion, und der Heimath ent-

fagen, alle Privatinteressen, alle Leidenschaften bei uns unterdrücken. Nie muß der individuelle Vortheil einer einzelnen Gegend des nun vereinten Helvetiens unsre Meinung leiten. Sie darf nie anders als durch das Wohl des ganzen Staates bestimmt werden, weil von diesem einzig das Wohl jedes einzelnen untergeordneten Theiles ausgeht. Wir sind nicht die Repräsentanten unsrer Heimath, unsers Distrikts, oder des Kantons, der uns gewählt hat. Wir sind die Stellvertreter der ganzen helvetischen Nation; und gehören ihr ausschließlich an. Das Glück oder Unglück des Vaterlands liegt in unsrer Hand. Wir haben eine grosse Verantwortlichkeit auf uns. Nicht bloß das höchste Wesen, nicht bloß unser eigen Gewissen wird uns richten, sondern auch unser biedres Volk, unsre Zeitgenossen und die ganze Nachwelt. Die allgemeine Erwartung ist gespannt, die Augen unsrer Mitbürger sind auf uns geheftet. Wir werden uns ihre Liebe, ihr Zutrauen und ihren Dank, wir werden uns die Achtung von ganz Europa verdienen, wenn wir unablässig auf dem Wege unsrer Pflichten fortschreiten. Ihr Haß, ihre Verachtung wird uns treffen, wenn wir uns von demselben entfernen.

Die Geschichte wird dereinst unsre Handlungen mit unpartheyischem Ernste prüfen, ihre Triebfedern aufdecken, und jeden Beweggrund unsers öffentlichen Betragens mit unbestechlicher Gerechtigkeit wägen; seine Sittlichkeit wird der Maasstab eines strengen Urtheils seyn, das die gesunde und aufgeklärte Vernunft über uns fällen wird.

Laßt uns also mit warmer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Freiheit und Gleichheit, an alles, was gerecht ist, mit einem glühenden Eifer für das Beste des Vaterlandes, und mit einem Herzen, voll brüderlicher Eintracht, das grosse Werk beginnen, zu dessen Vollendung uns das Vertrauen unsrer Mitbürger berufen hat.

Die Einrückung dieser Anrede in das herauszugebende Tagblatt des Rathes wird einmüthig gefordert, und davon der Anlaß genommen, über die Einrichtung eines solchen Tagblatts zu sprechen; nach

einiger Berathung ward die nähere Untersuchung dieses Gegenstandes, auf Antrag des H. Zimmermanns, einer Commission übergeben, in welche durch Stimmenmehr geordnet wurden Hr. Haas, Escher und Carrard.

H. Präsident Ruhn ertheilte Nachricht von den bisherigen Berathungen der gestern niedergesetzten Organisations-Commission, welche über die Bildung des Secretariats für beide Räte, folgenden Vorschlag macht:

1. Jeder Rath wählt zwey Aufseher des Secretariats aus seinem Mittel, von denen einer beider Sprachen kundig ist. Diese wachen über alle Redaktionen und Expeditionen des Secretariats; sie haben ausschliessend die Unterschrift, und unterzeichnen gemeinschaftlich, sie werden für 14 Tage durch geheimes und absolutes Stimmenmehr gewählt.

2. Ein Obersecretair, der kein Mitglied der Versammlung, und so den Aufsehern untergeordnet ist; er muß beyder Sprachen mächtig seyn; er hat die Aufsicht über alle Arbeiten der Secretairs, und sorgt für ihre Gleichförmigkeit in beyden Sprachen: Er wird durch geheimes und absolutes Stimmenmehr gewählt.

3. Zwey Untersecretaire die unter dem Obersecretair stehen, und beyder Sprachen kundig sind, der eine schreibt in deutscher, der andere in französischer Sprache die Verhandlungen des Rathes nieder. Der Obersecretair soll sich, nach Bedürfniß der Geschäfte und zu Bedienung der Commissionen die nöthigen Schreiber halten, und einen Kanzleiwärter anstellen.

4. Jeder Rath hält einen Staatsboten, der alle Bottschaften an den Senat und das Direktorium übernimmt, er wird nicht aus dem Mittel der Versammlung gewählt.

5. Zwey Versammlungswärter warten jedem Rath ab, und besorgen auf Befehl des Präsidenten die Ordnung und Polizey im Versammlungssaal.

Dieser Vorschlag ward angenommen, und dem Senat zur Genehmigung übersandt.

Zwey Abgeordnete der Stadt Diesenhofen erhielten Zutritt, und legten dem Rathe im Namen ihrer Stadt den dringenden Wunsch vor, daß sie zu dem Canton Zürich geschlagen werden möchten. Nach einer kurzen Berathung ward die Sache zu näherer Untersuchung einer Commission, aus den Bürgern Escher, Gysendörfer, Hammer, Haas und Egg von Ellikon, übergeben.

B. Escher trägt an, daß, nachdem die Eine unzertheilbare helvetische Republik feyerlich proclamirt worden, und sich die Deputirten der verschiedenen Cantone zu einer allgemeinen helvetischen gesetzgebenden Versammlung vereinigt hätten, nun billig auch alle bisher üblichen besondern Kennzeichen der verschiednen Cantons wegfallen sollen, er schlage daher vor, zum Zeichen dieser Vereinigung eine gleichförmige helvetische Nationalcocarde zu bestimmen. Dieser Antrag ward angenommen, und bestimmt, daß die helvetische Cocarde dreifarbig seyn soll; aus Achtung für den Lemmanischen Canton, der sich der erste für die neue Republik erklärt, und zum Zeichen seiner Freyheit die grüne Cocarde angenommen hat, ward ferner beschossen, es soll die grüne Farbe eine dieser drey Farben seyn; die Bestimmung der beiden übrigen Farben soll morgen statt haben.

Endlich wurden der deutsche und der französische Entwurf der gestern beschlossenen Proclamation an das helvetische Volk vorgelesen: Ungeachtet beide die Wünsche des Rathes befriedigten, so wurden dieselben dennoch, ihrer Verschiedenheiten wegen, zu einer neuen Umarbeitung zurück gegeben, und angenommen, daß immer die in beiden Sprachen bekannt zu machende Beschlüsse durchaus ähnlichen und gleichen Inhalts seyn sollen. Bei Anlaß dieser Berathung ward der Antrag gemacht, daß, da das schweizerische Volk eine deutsche Nation sei, immer alle Publikationen in deutscher Sprache abgefaßt, und erst nachher ins Französische übersetzt werden sollen: allein da sich wichtige Gegenbemerkungen zeigten, und dieselben zu weitaussehenden Berathungen führen zu wol-

len schienen, so ward diese Untersuchung auf eine gelegnere Zeit aufgeschoben.

Senat.

13. April. Morgens.

Auf den Antrag des Präsidenten erklärt sich die Versammlung einmüthig für den Grundsatz: daß das Reglement der Polizeyorganisation beyder Rätthe, als Gesetze anzusehen, und von der Execution dieses Reglements wohl zu unterscheiden sey; mithin nach constitutioneller Vorschrift der Vorschlag zu dem Polizeireglement für beyde Rätthe durch den großen Rath werde entworfen, und dem Senat zur Genehmigung vorgelegt werden; wogegen dann die Vollstreckung des gesetzlich angenommenen Reglements jedem der beiden Rätthe, unabhängig von dem andern, zukommt.

Es wäre, hieß es unter anderm bei der kurzen Discussion über diesen Gegenstand, mit ungemeiner Gefahr verbunden, wenn jeder Rath für sich die Organisation seiner Berathungen bestimmen, mithin auch, so oft es ihm beliebte, eigenmächtig abändern könnte; Partheyungen und Faktionen könnten eine sehr gefährliche Waffe in dieser Leichtigkeit finden.

Der große Rath übersandte den Vorschlag zu Bildung des Sekretariats beider Rätthe. Es wird derselbe einer aus den B. Usteri, Crauer und Laflacher bestehenden Commission übergeben, die ihr Gutachten in der Abend Sitzung vorlegen soll.

Innere Unruhen in Appenzell auffer Roden.

Den 16. April.

Verwichenen Donnerstag morgens frühe verbreitete sich in der Gegend vor der Sitter das Gerüchte, daß in der Gegend hinter der Sitter die einen Gemeinden gegen die andern aufstehen. Mit bewaffneter Hand wollten diese jene nöthigen, daß sie nach ihrem Beispiele die Rätthe und Hauptleute abändern sollten. Da die letztern sich weigerten, und aus dem Bezirke vor der Sitter einigen, jedoch unbewaffneten, Zuzug erhielten, so gaben die ersteren Feuer auf diese.